



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL:**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

VÖLKERRECHTLICHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE FESTSTELLUNGSRÜGE & ALARM-MITTEILUNG (URGENT ALLEGATION)

RECHTSSTATUS DES VERFASSERS: Anerkannter, unabhängiger Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Deklaration 53/144 (Art. 1, 5, 9, 11, 12) i.V.m. Art. 25 GG (Vorrang des Völkerrechts).

EMPFÄNGER / ZUSTELLUNGSADRESSATEN:

1. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

- **Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland**, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (per beBPo)
- **Bundesministerium der Justiz**, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin (per beBPo / eBO)
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**, Glinkastraße 24, 10117 Berlin (per beBPo / eBO)
- **Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**, Brauerstraße 30, 76137 Karlsruhe (per beBPo)

2. VEREINTE NATIONEN / UNITED NATIONS (GENEVA / NEW YORK):

- **UN Special Rapporteur on the Situation of Human Rights Defenders** (urgent-action@ohchr.org / defenders@ohchr.org)
- **UN Committee on the Rights of the Child (CRC)** (ohchr-crc@un.org)
- **UN Special Rapporteur on the Independence of Judges and Lawyers** (ohchr-srindependencejl@un.org)
- **Council of Europe – Commissioner for Human Rights** (commissioner@coe.int)

Förmliche Feststellung systemischer Völkerrechts- und Verfassungsbrüche im Bereich staatlicher Zwangsinobhutnahmen, vorsätzlicher Kriminalisierung und Ausgrenzung unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144) sowie staatlicher Diffamierung („Reichsbürger-Framing“) zur Verschleierung von Grundrechtsentzug.

KONKRETE ANLÄSSE:

- Systemische Zwangsinobhutnahmen von Kindern (u.a. Fallkomplex Familie F. / V. / W. u.w.) unter Missachtung von Art. 3, 9, 12 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 8 EMRK.
- Vorsätzliche Kriminalisierung und institutionelle Diskriminierung des Unterzeichners in seiner Eigenschaft als Menschenrechtsverteidiger durch Gerichte und Jugendämter.

I. VÖLKERRECHTLICHE LEGITIMATION & ERÖFFNUNG DER GARANTENHAFTUNG

Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich und verfassungsrechtlich gebunden:

1. **Art. 25 Grundgesetz:** Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.
2. **UN-Resolution 53/144 (Erklärung über die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen):**
Gemäß Art. 2 Abs. 1 UN-Res. 53/144 obliegt dem Staat die Hauptverantwortung, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen. Gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 ist der Staat verpflichtet, Menschenrechtsverteidiger vor jeder Gewalt, Drohung, Vergeltung, De-facto-Diskriminierung, Druck oder anderen willkürlichen Handlungen infolge der legitimen Ausübung ihrer Rechte zu schützen.
3. **Bindung der Gewalten (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG):** Die Grundrechte binden die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

II. SACHVERHALT & SYSTEMISCHE RECHTSBRÜCHE (FESTSTELLUNGEN)

Es wird vor den obersten Bundesorganen und den internationalen Monitoring-Gremien folgende völkerrechtswidrige und verfassungswidrige Staatspraxis in der Bundesrepublik Deutschland förmlich festgestellt:

1. Zwangsinobhutnahmen als völkerrechtswidrige Paternalisierung & Kindeswohlzerstörung

In der behördlichen und familiengerichtlichen Praxis (exemplarisch im aktuellen Fall der Familie F. sowie in den dokumentierten Parallelverfahren) werden Kinder ihren Eltern unter Vorwänden entzogen, ohne dass eine akute, erhebliche und nicht anders abwendbare Gefahr vorliegt.

- **Verletzung von Art. 3 und Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):** Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen ist völkerrechtlich nur zulässig, wenn sie unter gerichtlicher Aufsicht im Einklang mit dem Recht und als zwingend notwendig zum Wohl des Kindes befunden wird. Das systematische Vorgehen deutscher Jugendämter verkehrt die Schutzfunktion in ein institutionelles Gewaltmonopol.
- **Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens):** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrfach unmissverständlich festgestellt, dass die Trennung von Eltern und Kindern die schwerwiegendste aller Maßnahmen darstellt und die Wiedervereinigung der Familie das oberste Ziel bleiben muss. Deutsche Behörden schaffen stattdessen vollendete Tatsachen und blockieren den Elternkontakt vorsätzlich.

- **Bruch der verfassungsrechtlichen Schranke (Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG):** Das Elternrecht ist das primäre Grundrecht. Bei jedem Grundrechtseingriff gilt die **zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**: Das betroffene Grundrecht muss im Gesetz ausdrücklich benannt sein. Fehlt dieser Nachweis oder wird der Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG) verletzt, ist die Maßnahme absolut nichtig und das Handeln ein unzulässiger Übergriff (*Ultra Vires*).

2. Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern durch politisches Framing („Reichsbürger-Stigmatisierung“)

Anstatt auf sachliche und präzise verfassungsrechtliche Rügen einzugehen, bedienen sich Gerichte, Jugendämter und Polizeibehörden einer konzertierten Diffamierungsstrategie:

- **Der Sachverhalt:** Sobald der Unterzeichner oder betroffene Eltern das Grundgesetz (Art. 1, Art. 6, Art. 19, Art. 20 GG), die EMRK oder UN-Resolutionen zitieren und die Einhaltung zwingender gesetzlicher Eingriffsvoraussetzungen einfordern, wird ihnen von Amtswaltern wahrheitswidrig und ehrabschneidend unterstellt, sie gehörten der „Reichsbürgerszene“ an.
- **Die Funktion dieses Framings:** Diese gezielte Stigmatisierung dient ausschließlich dem Zweck, den völkerrechtlich legitimierte Beistand zu sabotieren, das Elternrecht auszuhebeln, die Betroffenen sozial und prozessual zu isolieren und von den massiven Rechtsbrüchen der beteiligten Beamten und Richter abzulenken.
- **Völkerrechtsbruch:** Dieses Vorgehen verletzt Art. 12 UN-Resolution 53/144 fundamental. Die Bundesrepublik Deutschland duldet, dass Organe der Exekutive und Judikative unabhängige Menschenrechtsverteidiger als Staatsfeinde framen, um die Aufdeckung von Grundrechtsverletzungen im familiengerichtlichen Raum zu ersticken.

3. Zerstörung von Menschenleben durch bürokratische Kälte

Die Verweigerung jeglicher menschenrechtlicher Bindung treibt Menschen und Familien in existenzielle Notlagen, schwere seelische Traumatisierungen und in den Suizid (wie im Fallkomplex Frau R. V. und H. Z. dokumentiert). Der Staat verstößt hierbei vorsätzlich gegen seine grundgesetzliche und völkerrechtliche Garantenpflicht zum Schutz des Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 2 EMRK).

III. FÖRMLICHE AUFFORDERUNG & INTERNATIONALER ALARM

Aufgrund der dokumentierten Tatsachen ergeben folgende Feststellungen und Aufforderungen:

1. Aufforderung an die Bundesregierung (Bundeskanzleramt, BMJ, BMFSFJ):

- Es wird gefordert, unverzüglich wirksame bundesweite Maßnahmen zu ergreifen, um die vollziehende Gewalt und die Justiz auf die strikte Einhaltung der völkerrechtlichen Garantien (UN-KRK, EMRK, UN-Res. 53/144) und die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu verpflichten.
- Es wird gefordert, die behördliche Praxis der willkürlichen Diffamierung von Menschenrechtsverteidigern und rechtsuchenden Eltern als „Reichsbürger“ sofort dienstaufsichtsrechtlich und strafrechtlich zu unterbinden.
- Es wird festgestellt, dass handelnde Amtswalter, die sich wissentlich über diese Schranken hinwegsetzen, ihre Eignung nach § 9 DRiG / § 9 BBG verlieren und im Rahmen der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB persönlich zivil- und strafrechtlich haften.

2. Mitteilung an die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen:

- Dieser Vorgang wird hiermit den Sonderberichterstattern der UN als formeller Bericht über die systematische Verfolgung, Verleumdung und Behinderung von Menschenrechtsverteidigern in Deutschland (Art. 12 UN-Res. 53/144) sowie über systematische Verletzungen der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3, 9, 12 UN-KRK) übermittelt.
- Die Vereinten Nationen werden ersucht, die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines *Allegation Letter* bzw. einer *Urgent Action* zu einer völkerrechtlichen Stellungnahme aufzufordern und diesen Komplex in das universelle Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) aufzunehmen.

ZEICHNUNG:

Hierüber wird nicht verhandelt. Das Recht steht fest.

Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger

(Anerkannt gem. UN-Resolution 53/144)

Herausgeber: *menschenrechtverteidiger.com*

Digitales Justizpostfach (eBO / MJP)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

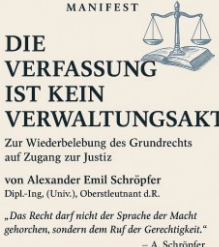
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633 
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.